



06.09.2010

## **Keine unterschiedliche Behandlung dualer Studiengänge im Sozialrecht!**

### **Die Beitragspflicht für praxisintegrierte Studiengänge als eine Gruppe der dualen Studiengänge muss erhalten bleiben**

Mit Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit ist die Versicherungspflicht von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem Teil der dualen Studiengänge, nämlich den so genannten praxisintegrierten Studiengängen, mit Wirkung zum 01.10.2010 aufgehoben worden.

Dies stellt nach Ansicht der Spitzenverbände die korrekte Umsetzung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 01.12.2009-B12R 4UR/08R dar.

Dem Rundschreiben zufolge sind die dualen Studiengänge hinsichtlich ihrer Beitragspflicht unterschiedlich zu beurteilen. Während ausbildungsintegrierte Studiengänge beitragspflichtig bleiben sollen, sollen zum 01.10.2010 die Studierenden so genannter praxisintegrierter Studiengänge beitragsfrei gestellt werden.

Ein solches Vorgehen ist aus Sicht der IG Metall in mehrfacher Hinsicht problematisch:

1. Aus sozialpolitischer Sicht würde diese Praxis dazu führen, dass den Sozialkassen Beitragseinnahmen entgehen und Berufungsfälle für weitere Beitragsfreiheit geschaffen werden. Die IG Metall zielt in die genau entgegengesetzte Richtung, nämlich prinzipiell alle Erwerbseinkommen (nach Sozialversicherungszweigen differenziert) beitragspflichtig zu machen.
2. Aus bildungspolitischer Sicht ist festzustellen, dass seitens der IG Metall kein Interesse daran besteht, die ausbildungsintegrierten und die praxisintegrierten dualen Studiengänge hinsichtlich der Beitragspflichtigkeit unterschiedlich zu behandeln und somit auch ihre Akzeptanz bei Studierenden, Hochschulen und Betrieben zu gefährden. Praxis- und ausbildungsintegrierte Studiengänge sollen als gleichwertige Studienangebote behandelt werden.
3. Aus betriebspolitischer Sicht droht durch diese Veränderung eine Diskussion bei den jetzt anstehenden JAV-Wahlen in den Betrieben. Die IG Metall verfolgt aber seit langem erfolgreich die Politik, Studierende dualer Studiengänge in die Wahlen für die betriebliche Jugendvertretung einzubeziehen. Dual Studierende haben bei den JAV-Wahlen das aktive und auch das passive Wahlrecht. Wenn nun aber der GKV-Spitzenverband die Auffassung vertritt, dass die bezahlte Vergütung kein Arbeitsentgelt ist, besteht die Gefahr, dass viele Unternehmen auch die Auffassung vertreten, dass dieser Personenkreis das Wahlrecht zur JAV- und damit auch zu den BR-Wahlen verliert (die Trennung von arbeits- und sozialrechtlichem Status können die wenigsten auseinanderhalten).

Zudem droht eine weitere Beschleunigung des Verdrängungsprozesses der Ausbildungsplätze im dualen Berufsbildungssystem durch Studierende dualer Studiengänge. Insbesondere in den kaufmännischen Bereichen und in den

technischen Bereichen, z. B. beim Technische Zeichner ist dies zu beobachten. Durch die Entscheidung wird die Ausbildung dual Studierender erheblich günstiger für die Unternehmen. Damit droht sich dieser Trend zu verstärken.

4. Auch aus unmittelbarer gewerkschaftspolitischer Sicht scheint die Beitragspflicht wünschenswert. Die Betroffenen erhalten Zahlungen aus dem Betrieb und sollen umfänglich wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer behandelt werden, mit den entsprechenden Arbeitnehmerschutzrechten, einschließlich der Möglichkeit der Tarifierung (wobei die Frage der Beitragspflichtigkeit und des arbeitsrechtlichen Status allerdings nicht vollständig zusammenfallen muss).

Die IG Metall setzt sich für eine den Ausbildungsvergütungen des dualen Ausbildungssystems analogen Vergütung für dual Studierende ein. Von einer zufriedenstellenden Regelung ist man vielerorts noch weit entfernt.

Allerdings ist nicht zu unterschätzen, dass Betroffene an einer Beitragsfreiheit interessiert sein könnten, um kurzfristig ein höheres Nettoeinkommen zu realisieren. Wegen der bereits aufgeführten Gründe engagiert sich die IG Metall dennoch für die Beibehaltung der Beitragspflicht.

Die IG Metall wird auf der Basis ihrer Argumentation an den GKV-Spitzenverband, an die DRV-Bund sowie an die Bundesagentur für Arbeit herantreten und

1. problematisieren, ob aus dem BSG-Urteil tatsächlich zwingend hervorgeht, praxisintegrierte Studiengänge beitragsfrei zu stellen
2. die bei den Spitzenverbänden schon jetzt bestehende Neigung fördern, für den Fall, dass eine andere juristische Interpretation nicht möglich erscheint, beim BMAS vorstellig zu werden, um auf eine gesetzliche Neuregelung zu drängen, die die Beitragspflicht sicher stellt.

Zeitgleich wird die IG Metall an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herantreten und ebenfalls eine gesetzliche Neuregelung einfordern.